

OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG

BESCHLUSS

3 B 67/01
3 L 368/01 Frankfurt (Oder)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers und Beschwerdegegners,

gegen

den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

wegen Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der ÖbVI-Berufsordnung;
hier: vorläufige Zulassung zur Prüfung

hat der 3. Senat

am 4. Februar 2003

durch

den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Krüger,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Leithoff und
den Richter am Verwaltungsgericht Hahn

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 25. Mai 2001 geändert. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.112,92 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Senat hat das Rubrum von Amts wegen geändert, nachdem das Landesvermessungsamt Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg umgewandelt worden ist, auf den die Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen des Landesvermessungsamtes übergegangen sind (vgl. Art. 1 § 1, Art. 18 und Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb vom 6. Dezember 2001, GVBl. I S. 244).

II. Die vom Senat mit Beschluss vom 30. Mai 2001 zugelassene und damit statthafte Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 25. Mai 2001 ist auch im Übrigen zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hat das Landesvermessungsamt Brandenburg zu Unrecht im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig zu der am 28. Mai 2001 beginnenden Prüfung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVIBO) vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI (ZuPrV-ÖbVI) vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 414) zuzulassen.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zulassung zu der Prüfung gehabt. Vielmehr stand seiner Prüfungszulassung der Versagungsgrund des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI entgegen. Nach § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn ein Prüfungsverfahren mit dem Ziel der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin angestrebt wird oder anhängig ist. Letzteres ist beim Antragsteller der Fall gewesen, als er die Zulassung zur Prüfung im Mai 2001 begehrte. Denn "anhängig" im Sinne des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI ist auch ein Prüfungsverfahren, das infolge einer Klage auf Neubescheidung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist (1); ein derartiges Verfahren betrieb der Antragsteller im Mai 2001 noch (2).

(1) Die Frage, ob ein Prüfungsverfahren mit dem Ziel der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur auch dann noch im Sinne des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI "anhängig" ist, wenn zwar dem Kandidaten das (negative) Prüfungsergebnis bereits förmlich mitgeteilt worden, der Bescheid über das Prüfungsergebnis aber infolge einer Klage auf Neubescheidung noch nicht bestandskräftig geworden ist, lässt sich anhand des Wortlautes des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI nicht beantworten. Allerdings spricht für die Bejahung dieser Frage bereits der Umstand, dass das Prüfungsverfahren im Falle eines Klageerfolges fortgesetzt und nicht etwa neu begonnen wird (vgl. zu dieser Überlegung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Verwaltungsverfahrens auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Mai 1995 - 1 C 7.94 -, DVBl. 1995, S. 861; kritisch, Stelkens/Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 182 ff.). Ungeachtet dessen ergibt jedenfalls eine am Sinn und Zweck der Bestimmung orientierte Auslegung, dass ein Prüfungsverfahren auch dann noch im Sinne des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI "anhängig" ist, wenn es infolge einer Klage auf Neubescheidung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist.

Die Bestimmung des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI hat ähnlich wie diejenigen Bestimmungen der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI, die die Anzahl der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen beschränken (vgl. § 10 Nr. 4, § 27 ZuPrV-ÖbVI) den Zweck, einen sparsamen Umgang mit dem Gemeinschaftsgut "Prüfungsverfahren" zu gewährleisten. Während § 10 Nr. 4 und § 27 ZuPrV-ÖbVI verhindern sollen, dass ein Kandidat beliebig oft an Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI teilnehmen kann, soll § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI sicherstellen, dass der Aufwand eines Prüfungsverfahrens nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI nur für diejenigen Kandidaten betrieben wird, die am Ausgang des Verfahrens ein unbedingtes Interesse haben, nicht hingegen für solche Kandidaten, die schon an einem anderen Prüfungsverfahren teilnehmen und bei denen deshalb die Gefahr besteht, dass Sie das Prüfungsverfahren nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI abbrechen, wenn sie das andere Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Der Umstand, dass § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI diesen Zweck hat, ergibt sich unter anderem aus den Gesetzesmaterialien zur ÖbVI-Berufsordnung, die den Verordnungsgeber in ihrem § 2 Abs. 4 Nr. 3 ausdrücklich dazu ermächtigt hat, die Versagung der Zulassung zur Zulassungsprüfung vorzusehen, wenn und solange ein anderweitiges Prüfungsverfahren mit dem Ziel der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur anhängig ist. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung heißt es hierzu (vgl. LT-Drs. 3/954, S. 6

des Begründungsteils): "Danach kann beispielsweise ... das Verfahren im Interesse der Bewerber auf die Kandidaten konzentriert werden, die tatsächlich eine Zulassung im Land Brandenburg anstreben. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Überschneidungen von Prüfungsverfahren zu vermeiden." Mit diesen Ausführungen hat die Landesregierung gerade den typischen Fall der (zu vermeidenden) Überschneidung von Prüfungsverfahren angesprochen, nämlich den Fall, dass ein Kandidat versucht, gleichzeitig in mehreren Bundesländern ein Prüfungsverfahren zu betreiben. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu betonen, dass aus der Erwähnung des typischen Falles einer Überschneidung von Prüfungsverfahren in den Gesetzesmaterialien nicht etwa geschlossen werden darf, dass die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 4 Nr. 3 ÖbVIBO und der Versagungsgrund in § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI allein auf die Verhinderung dieses typischen Falles abzielten und demgegenüber eine Parallelität von Prüfungsverfahren innerhalb des Landes Brandenburg zulassen wollten. Hätten der Gesetz- und der Ordnungsgeber das Betreiben eines Prüfungsverfahrens nach der Zulassungsprüfungsordnung-ÖbVI nur in Parallelität zu einem Prüfungsverfahren in einem anderen Bundesland, nicht aber in Parallelität zu einem Prüfungsverfahren im Land Brandenburg ausschließen wollen, dann hätte es sich aufgedrängt, die Versagung der Prüfungszulassung ausdrücklich an die Anhängigkeit eines Prüfungsverfahrens "in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland" anzuknüpfen. Das gilt um so mehr mit Blick auf den Umstand, dass als noch anhängiges Prüfungsverfahren im Land Brandenburg nur ein Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991 (ÖbVermIng BO 1991, GVBl. S. 647) in Betracht kam und dass die Neuregelung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg überhaupt nur durch den Wunsch aus dem „politischen Raum“ angestoßen worden ist, den ehemaligen Berechtigten nach § 22 ÖbVermIng BO 1991 eine "Perspektive" für die Wiederaufnahme ihrer bis zur Jahresmitte 1999 wahrgenommenen hoheitlichen Tätigkeit aufzuzeigen (vgl. hierzu Buchstabe A des Vorblatts des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg, LT-Drs. 3/954, S. 1); hätten der Gesetz- und der Ordnungsgeber mit Blick auf diesen Wunsch den Willen gehabt, den ehemaligen Berechtigten nach § 22 ÖbVermIng BO 1991 nicht nur überhaupt eine erneute Prüfungschance, sondern eine solche sogar parallel zu einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ÖbVermIng BO 1991 zu geben, hätte es erst recht nahe gelegen, die Versagung der Prüfungszulassung ausdrücklich nur an die Anhängigkeit eines Prüfungsverfahrens in einem anderen Bundesland anzu-

knüpfen; die Tatsache, dass dies nicht geschehen ist, zeigt daher deutlich, dass es dem Gesetz- und dem Ordnungsgeber darum gegangen ist, jegliche Parallelitäten von Prüfungsverfahren - auch von solchen im Lande Brandenburg - auszuschließen.

Diesem Zweck des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI entspricht es indessen, als "anhängiges" Prüfungsverfahren im Sinne der Bestimmung unter anderem auch solche Prüfungsverfahren anzusehen, die infolge der Erhebung einer Neubescheidungsklage noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind; denn es macht für die Bedingtheit des Interesses eines Kandidaten an einem Prüfungsverfahren nach der Zulassungsprüfungsordnung-ÖbVI keinen Unterschied, ob sich die Bedingtheit des Interesses daraus ergibt, dass der Kandidat an einem anderen Prüfungsverfahren teilnimmt, das bislang erst allein beim zuständigen Prüfungsamt anhängig ist oder ob er an einem anderen Prüfungsverfahren teilnimmt, über dessen Ausgang schon vor Gericht gestritten wird.

Der hier vorgenommenen Auslegung des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI kann nicht entgegen gehalten werden, sie führe wegen der Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren zu unzumutbaren Ergebnissen; denn die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren kann als Tatsache von vorneherein kein maßgebliches Kriterium für die Auslegung des materiellen Verwaltungsrechts sein. Der Auslegung steht auch nicht das Argument entgegen, sie könne dazu führen, dass ein Absolvent eines Prüfungsverfahrens sich danach dazu genötigt fühlen könnte, auf Rechtsmittel gegen den Ausgang des Verfahrens zu verzichten, um ein neues Prüfungsverfahren beginnen zu können; dies verstöße gegen die verfassungsrechtliche Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, Art. 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg). Zwar ist zutreffend, dass die hier vorgenommene Auslegung des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI zu einem entsprechenden tatsächlichen Druck führen kann. Hierin liegt aber kein Verstoß gegen die Garantie des effektiven Rechtsschutzes. Geht es um ein paralleles Prüfungsverfahren in einem anderen Land, ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg von Verfassungs wegen nicht gezwungen sein kann, seine Verwaltungsverfahren so auszugestalten, dass hiervon möglichst kein tatsächlicher Druck im Hinblick auf die Ergreifung von Rechtsmitteln in Bezug auf Prüfungsverfahren in anderen Ländern ausgehen kann. Geht es um ein paralleles Prüfungsverfahren im Land Brandenburg, kommt - wie bereits ausgeführt - nur ein Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ÖbVermIng BO 1991 - in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass das Land Brandenburg verfassungsrechtlich gezwungen gewesen ist, den (erfolglosen) Absolventen dieses Verfahrens überhaupt eine

erneute Prüfungschance einzuräumen; angesichts dessen ist es verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Einräumung einer erneuten Prüfungschance die vorherige Beendigung von Altverfahren einschließlich darauf bezogener Rechtsstreitigkeiten zur Voraussetzung hatte.

(2) Mit Blick auf die hier vorgenommene Auslegung des § 10 Nr. 3 ZuPrV-ÖbVI ist dem Antragsteller die Zulassung zur Zulassungsprüfung nach der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI im Mai 2001 zu versagen gewesen. Denn er hat sich bereits Ende 1995 / Anfang 1996 einer Prüfung mit dem Ziel einer Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ÖbVermIng BO 1991 gestellt, und das diesbezügliche Prüfungsverfahren ist im Mai 2001 auch noch im Sinne des § 10 Nr. 3 ZPrV-ÖbVI "anhängig" gewesen, weil der Antragsteller gegen das negative Prüfungsergebnis zunächst Widerspruch und nachfolgend Neubescheidungsklage erhoben hat (VG Frankfurt [Oder] 4 K 2788/96); das Verfahren fand erst seinen Abschluss, als das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11. Juli 2002 (1 A 207/99.Z) einen Berufungszulassungsantrag des Antragstellers gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. Juni 1999 abgelehnt hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG); sie entspricht der verwaltungsgerichtlichen Festsetzung.

IV. Dieser Beschluss ist nach § 152 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.